jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/6/12 B741/99 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.2001

**Index**

L3 Finanzrecht
L3700 Benützungsabgabe, Gebrauchsabgabe

**Norm**

B-VG Art83 Abs2
Wr GebrauchsabgabeG 1966 §1, §2

**Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung von Maßnahmenbeschwerden gegen die Entfernung von Alttextil-Sammelbehältern durch den Magistrat der Stadt Wien auch hinsichtlich der gemäß dem Wr GebrauchsabgabeG 1966 auf öffentlichem Gemeindegrund aufgestellten Container

**Rechtssatz**

Da auch hier die betreffenden Alttextil-Sammelbehälter teils auf Straßengrund, der dem Wr GebrauchsabgabeG 1966 unterliegt, teils auf Bundesstraßen, teils auf "privatem Gut der Gemeinde Wien oder dritter Personen" aufgestellt waren, hätte die belangte Behörde die Maßnahmenbeschwerden nicht zur Gänze zurückweisen dürfen (vgl. E v 03.03.01, KI-2/99 ua).

Um die Frage zu beantworten, inwieweit der UVS Wien zur Entscheidung über Ansprüche betreffend die Entfernung von Alttextil-Sammelbehältern zuständig ist, hätte die Verwaltungsbehörde ein Beweisverfahren über die jeweiligen Aufstellplätze der Sammelbehälter durchführen müssen. Dies nachzuholen, kann nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes in diesen Beschwerdeverfahren sein (vgl. VfSlg. 3483/1958).

Da der UVS Wien den Anspruch, der den Maßnahmenbeschwerden zugrundeliegt, zu Unrecht als eine Einheit betrachtet hat, ohne daß es dem Verfassungsgerichtshof möglich ist, den richtigen Entscheidungsteil von dem unrichtigen zu trennen, waren die Bescheide vom 10.03.99 zur Gänze aufzuheben.

**Entscheidungstexte**

- B 741/99 ua
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.2001 B 741/99 ua

**Schlagworte**

Abfallwirtschaft, Behördenzuständigkeit, Gebrauchsabgaben, Unabhängiger Verwaltungssenat, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren, Beweise, Bescheid Trennbarkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B741.1999

**Dokumentnummer**

JFR_09989388_99B00741_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at